



Beschlussvorlage 2026/038	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	06.05.2026	öffentlich

Beratung der Geschäftsordnung

Vorschlag zum Beschluss:

Die beiliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.03.2021 in ihrer zuletzt mit der 6. Änderung vom 01.01.2025 geänderten Form außer Kraft.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

In jeder Stadt muss sich der Stadtrat zu Beginn der Wahlperiode eine Geschäftsordnung geben (Art. 45 Abs. 1 GO). Die Geschäftsordnung präzisiert die in der Gemeindeordnung enthaltenen grundsätzlichen Regelungen zu den Stadtratssitzungen und trägt zur exakten Abgrenzung der Aufgabenbereiche des Ersten Bürgermeisters und des Stadtrats bzw. seiner Ausschüsse bei. Hierbei ist der jeweiligen Kommune im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts eine Geschäftsordnungsautonomie vorbehalten.

Für die Wahlperiode 2002-2008 hat der Bayerische Gemeindetag erstmals auf der Grundlage der ehemaligen amtlichen Mustergeschäftsordnung des Innenministeriums ein eigenes Geschäftsordnungsmuster herausgegeben. Für die Wahlperiode 2026-2032 wurden die Muster vom Bayerischen Gemeindetag fortgeschrieben und für die Praxis relevante Entwicklungen mit Hilfe eines Arbeitskreises aus erfahrenen Bürgermeistern und Verwaltungsfachleuten eingearbeitet. Die Geschäftsordnung der Stadt Friedberg hat sich bislang am Muster des Bayerischen Gemeindetags für größere Städte orientiert.

Der in der Anlage beiliegende Geschäftsordnungsentwurf für den Stadtrat Friedberg in der Wahlperiode 2026 bis 2032 nimmt die bisherige Geschäftsordnung als Grundlage. Neben redaktionellen Änderungen aus dem neuen Muster für größere Städte des Bayerischen Gemeindetags, Stand 2026, wurden weitere Neuerungen übernommen und Änderungen vorgeschlagen, die sich aus der bisherigen Verwaltungspraxis ergeben.

Die Geschäftsordnung ist in ihrer Gesamtheit zu komplex, um alle eingearbeiteten Änderungen an dieser Stelle nochmals schriftlich zu erläutern. Ein Teil der Änderungsvorschläge wurde in separate Sitzungsvorlagen ausgelagert (VL Nrn. 2026/034, 2026/035, 2026/147, 2026/148). Alle Veränderungen sind aus der Synopse und aus der PowerPoint- Präsentation ersichtlich und werden in der Sitzung vorgetragen und erläutert. Häufig handelt es sich hierbei um redaktionelle Änderungen oder Empfehlungen mit geringen Auswirkungen aus dem aktuellen Muster der bayerischen kommunalen Spitzenverbände. Einige Änderungen oder zu treffende Entscheidungen haben dagegen eine grundsätzliche und/oder strategische Tragweite. Auf diese Stellen wird im Folgenden explizit hingewiesen:

§ 4 alt:

§ 4 wurde an dieser Stelle gestrichen und stattdessen vollständig in die Aufgaben des Finanz-, Personal- und Organisationsausschusses mit aufgenommen, wo er systematisch auch richtig verortet ist. Inhaltliche Änderungen des § 4 werden an der neuen Stelle (nun § 11) erläutert.

§ 7 alt (6 neu) - Fraktionen, Ausschuss Gemeinschaften:

Aufgrund eines aktuellen Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Februar 2025 (4 CE 24.2075) ist die Festlegung der Mindestgröße einer Fraktion (bislang drei Mitglieder) neu zu überdenken. Das Urteil knüpft an das Gleichbehandlungsgebot aller im Stadtrat vertretenden Gruppierungen an. Es stellt ausdrücklich fest, dass eine in der Geschäftsordnung eines Stadtrats festgelegte Fraktionsmindeststärke mit dem Gleichbehandlungsgebot insbesondere dann vereinbar ist, wenn bezüglich der Anzahl der Mandate zwischen der größten vom Fraktionsstatus ausgeschlossenen Gruppe und der kleinsten als Fraktion anerkannten Gruppe ein deutlicher Abstand besteht. Im Umkehrschluss ist davon auszugehen, dass das Gleichbehandlungsgebot ohne einen deutlichen Abstand nicht mehr gewahrt ist.



Das Stärkeverhältnis im neuen Friedberger Stadtrat stellt sich wie folgt dar: CSU/FDP 16 Sitze, SPD 8 Sitze, GRÜNE 7 Sitze, FW 4 Sitze, Parteifreie 3 Sitze, AfD 2 Sitze. Ohne Anpassung der Mindestgröße der Fraktionen bedeutet das, dass die Parteifreien mit 3 Sitzen die kleinste als Fraktion anerkannte Gruppe wären, während die AfD mit nur einem Sitz weniger diesen Status nicht erhalten würde. Aus Verwaltungssicht fällt diese Konstellation genau unter die Beschlusslage des BayVGH und kann nur dadurch aufgelöst werden, dass die Fraktionsstärke entweder auf 7 Mitglieder erhöht wird (dann deutlicher Abstand zu den Gruppierungen mit 4, 3 und 2 Mitgliedern) oder auf zwei Mitglieder abgesenkt wird (dann Gleichbehandlung aller im Stadtrat vertretenden kleinen Gruppierungen).

§ 12 alt (11 neu) – Aufgaben der beschließenden Ausschüsse:

Die dortigen umfangreichen Änderungen ergeben sich zum einen aus der von der Verwaltung vorgeschlagenen Rückführung der Themen aus dem Ausschuss für Energie, Umwelt und Klimaanfragen in den Planungs- und Stadtentwicklungsschuss beziehungsweise den Bauausschuss.

Weitere sichtbare Änderung ist die bereits erwähnte neue Verortung des § 4 alt (Aufgabenverteilung zwischen Stadtrat, Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss und erstem Bürgermeister) direkt in die thematisch zutreffenden Aufgabenbereiche des Finanz-, Personal- und Organisationsausschusses.

Innerhalb der Tabelle ist auch die Bewirtschaftungsbefugnis des ersten Bürgermeisters sowie die daraus folgende Abgrenzung der Bewirtschaftungsbefugnis der Ausschüsse geregelt. Mit dem Beginn jeder neuen Amtsperiode empfehlen die bayerischen kommunalen Spitzenverbände in Abstimmung mit dem Innenministerium pro-Kopf-Beträge als Richtschnur für die Bewirtschaftungsbefugnis. Für die Amtsperiode 2026/2032 wird für die Bewirtschaftungsbefugnis des ersten Bürgermeisters eine Spanne von 6 bis 8 € je Einwohner empfohlen. Bei 30.000 Einwohnern ergibt sich daraus eine vorgeschlagene Bewirtschaftungsbefugnis von 180.000 bis 240.000 €. Dieser Betrag weicht signifikant von der bisherigen Bewirtschaftungsbefugnis in Höhe von 80.000 € ab. Die Verwaltung regt daher an, die Bewirtschaftungsbefugnis des ersten Bürgermeisters maßvoll zu erhöhen.

Ähnliches gilt für die Bewirtschaftungsbefugnis aller beschließenden Ausschüsse. Richtschnur der bayerischen kommunalen Spitzenverbände ist hier ungefähr die zehnfache Bewirtschaftungsbefugnis des ersten Bürgermeisters. Dies bedeutet theoretisch eine Bewirtschaftungsbefugnis von bis zu 1,8 beziehungsweise 2,4 Millionen € für die Ausschüsse. Auch dieser Betrag weicht signifikant von der bisherigen Bewirtschaftungsbefugnis der Ausschüsse ab, die auf 900.000 € begrenzt war. Auch hier regt die Verwaltung an, die Bewirtschaftungsbefugnis maßvoll zu erhöhen, um die Gremienarbeit in ihrer Gesamtheit zu entlasten. Je höher die Bewirtschaftungsbefugnis des ersten Bürgermeisters ist, desto weniger Einzelthemen mit geringer Bedeutung müssen den Ausschüssen zur Beschlussfassung vorgelegt werden; je höher die Bewirtschaftungsbefugnis der Ausschüsse ist, desto weniger Themen müssen im Stadtrat behandelt werden.

§ 16 neu/15 alt – Rechtstellung, Geschäftsgang der Beiräte:

Mit der neu formulierten, einfachen Regelung, dass Beiräte durch Stadtratsbeschluss eingerichtet werden und das Nähere die Geschäftsordnung über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Beiräte bestimmt, sind in der Geschäftsordnung für den Stadtrat weitergehende Regelungen, wie zum Beispiel die Aufgabenbeschreibung der Beiräte, obsolet und wurden gestrichen.



Anlagen:

konstituierende Sitzung - Grundsatzfragen

Synopse GeschO

Tabelle zu 11 3